

BVGer C-994/2021 vom 28. Januar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-994_2021_d20210128

FR: TAF C-994/2021 du 28 janvier 2021

IT: TAF C-994/2021 del 28 gennaio 2021

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Anspruch auf Witwenrente, Verfügung vom 28. Januar 2021. Verfahren vor dem BGer abgeschlossen.

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnah-

C-994/2021 Seite 5 metatbestand erfüllt ist (Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b AHVG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG finden die Bestimmungen des ATSG Anwendung, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Januar 2021 (act. II 8) besonders berührt und sie kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden

C-994/2021 Seite 6 Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b und 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 1.6

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Januar 2021 (act. II 8), mit welchem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente abgewiesen hat. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Entscheids und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob das Konkubinat der Beschwerdeführerin mit ihrem verstorbenen Ehemann an die fünfjährige Ehedauer anzurechnen ist.

E. 2

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1; BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3). Deshalb finden vorliegend die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 28. Januar 2021 (act. II 8) in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Die Frage, ob die SAK den Anspruch auf eine Witwenrente zurecht abgewiesen hat, beurteilt sich grundsätzlich nach den im September 2020 (Hinschied von C. _____; act. I 42 und 45) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) laut den Bestimmungen gemäss der 10. AHV-Revision (Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina und hat dort ihren Wohnsitz. Vorliegend findet demnach aufgrund des Hinschieds von C. _____ im September 2020 das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (nachfol-

C-994/2021 Seite 7 gend: Sozialversicherungsabkommen, SR 0.831.109.818.1) sowie die entsprechende Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 betreffend die Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.818.12) Anwendung. Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die AHV gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Da das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 4 des Abkommens). Daran hat das am 1. Oktober 2018 abgeschlossene und am 1. September 2021 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.191.1) nichts geändert (vgl. Art. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 dieses neuen Abkommens).

E. 2.3

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Kindern von Witwen oder Witwern sind gleichgestellt Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Art. 25 Abs. 3 AHVG aufgenommen werden (Art. 23 Abs. 2 Bst. a AHVG) sowie Pflegekinder im Sinne von Art. 25 Abs. 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden (Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG).

E. 2.4

Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Art. 23 AHVG, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt (Art. 24 Abs. 1 AHVG).

E. 3.1

Unstreitig ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder bzw. Pflegekinder hatte (act. II 1 Ziffer 4.1), die 1993 geborenen Zwillinge des verstorbenen Ehegatten (act. I 2 S. 3) im Zeitpunkt der Verwitwung nicht mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebten und von ihr als Pflegekinder aufgenommen wurden sowie dass keine sonstigen Pflegekinder im Sinne von Art. 25 Abs. 3

C-994/2021 Seite 8 AHVG, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Beschwerdeführerin im gemeinsamen Haushalt lebten und von ihr adoptiert wurden, existieren. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für eine Witwenrente gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG und Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b AHVG nicht erfüllt.

E. 3.2

Mit Blick auf die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 AHVG ist festzustellen, dass die am 6. Oktober 1956 geborene (act. II 1 Ziffer 2) Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Verwitwung am 25. September 2020 (act. I 42 und 45) zwar das 45. Altersjahr vollendet hatte. Jedoch war sie mit ihrem verstorbenen Ehemann nur vom 8. Dezember 2016 bis zu dessen Todestag am 25. September 2020 (act. I 42 und 45 und act. II 1 Ziffer 2.4) und somit weniger als fünf Jahre verheiratet. Eine frühere Ehe, welche zur nötigen Gesamtdauer der Ehen von fünf Jahren hinzuzurechnen wäre, bestand offenbar nicht (act. II 1 Ziffer 3.1 ff) und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Demnach vermag diese auch die Anspruchsvoraussetzung von Art. 24 Abs. 1 AHVG nicht zu erfüllen.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, dass sie mit ihrem verstorbenen Ehemann bereits von 2013 bis zur Heirat am 8. Dezember 2016 in einer ausserehelichen Gemeinschaft und somit als "Ehepaar" länger als fünf Jahre zusammengelebt habe, weshalb ihr Anspruch auf eine Witwenrente zu bejahen sei.

E. 3.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die fünfjährige Ehe-dauer eine vom Gesetzgeber gewollte Voraussetzung, deren vollständige Erfüllung Anspruchsvoraussetzung für die Entstehung der Witwenrente gestützt auf Art. 24 Abs. 1 AHVG ist (Urteil des BGer 9C_293/2012 vom 22. August 2012 E. 4; nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 1. März 1978, zit. in BGE 115 V 77 E. 4c).

E. 3.3.2

Mit Blick auf die vorstehend dargelegte bundesgerichtliche Praxis kann nicht daran angeknüpft werden, ob im Zeitpunkt der Verwitwung eine häusliche Gemeinschaft von fünf (oder mehr) Jahren Dauer (ungeachtet dessen, ob ehelicher oder eheähnlicher Art) vorgelegen hat. Das Bundesgericht hielt im Entscheid 9C_413/2015 vom 2. Mai 2016 in Erwägung 4.2 ausdrücklich daran fest, dass die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 AHVG dem Wortlaut entsprechend am zivilrechtlichen Begriff der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13a Abs. 1 ATSG) anknüpfen, was im

C-994/2021 Seite 9 Rahmen einer durch den Gesetzgeber konsequent verwirklichten Bevorzugung dieser Institute gegenüber dem Konkubinats zu sehen sei. Mit anderen Worten verwarf es die Anrechnung der Dauer eines Konkubinats an die Ehedauer gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG in Bestätigung des Urteils des BVer C-1225/2014 vom 8. Mai 2015 (vgl. auch E. 4.4). Dabei stützte sich das Bundesgericht auf das im Jahr 2013 ergangene Leiturteil BGE 140 I 77 E. 6.2 ff.. Darin nahm das Bundesgericht eine Gesamtbetrachtung des Sozialversicherungssystems vor und erklärte die im Gesamtsystem vorgeesehenen Bevorzugungen von Ehepaaren – denen auch Benachteiligten, wie etwa die im konkreten Fall geprüfte Rentenplafonierung der Ehegatten, gegenüberstehen – als mit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 9 BV) wie auch der für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getretenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101; Art. 14 EMRK) vereinbar.

E. 3.3.3

Mit Blick auf das gesamte Sozialversicherungssystem ist deshalb hinzunehmen, dass die konsequente Anknüpfung am zivilrechtlichen Ehebegriff zu einer Ungleichbehandlung der Lebensformen der Ehe einerseits und des Konkubinats andererseits führt (BGE 140 I 77 E. 9). Mit anderen Worten stellt die abweichende Behandlung einer im Konkubinat lebenden Person weder eine rechtsungleiche Behandlung des Konkubinats gegenüber der Ehe noch eine Diskriminierung dieser Lebensform dar. Darüber hinaus ist diese Betrachtungsweise und die daraus folgende Verweigerung der Witwenrente nicht willkürlich (vgl. Urteil des BVGer C-2986/2017 vom 27. Juli 2018 E. 5.5). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich keine Änderung der Praxis aufdrängt (zu den Voraussetzungen für eine Praxisänderung vgl. BGE 138 III 359 E. 6.1 und 137 V 314 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich eine Anrechnung der Dauer des Konkubinats an die Ehedauer gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG verbietet, weshalb die Beschwerdeführerin – nebst den Anspruchsvoraussetzungen auf eine Witwenrente gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG und Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b AHVG (vgl. E. 3.1 hiervor) – auch diejenigen gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG nicht erfüllt. Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ist sie im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

C-994/2021 Seite 10

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht in dieser Angelegenheit ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.